

Handbuch

für die ehrenamtliche Arbeit
zur Unterstützung von Asylbewerbern
im Landkreis Kelheim



Januar 2017

Ein Ratgeber des
Landkreises Kelheim



Landkreis
Kelheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe ehrenamtliche Unterstützer,



Kriege und Unruhen zwingen Menschen in aller Welt, ihre Heimat zu verlassen und in sicheren Ländern Schutz zu suchen. So ist die Zahl der Asylbewerber, die in Deutschland in den letzten Jahren aufgenommen worden sind, sprunghaft angestiegen.

Dem Landkreis Kelheim wurden bis zum Jahr 2015 insgesamt über 2 000 asylsuchende Einzelpersonen und Familien zugewiesen. Die Bevölkerung im Landkreis Kelheim reagierte auf die ansteigende Zahl der Asylbewerber-Neuzugänge mit immer größer werdender Hilfsbereitschaft. In allen Städten und Gemeinden im Landkreis bildeten sich ehrenamtliche Helfer- und Unterstützerkreise, die auch heute noch überall da anpacken, wo ihre Hilfe benötigt wird. Sie geben Deutschkurse, helfen beim Ausfüllen von Formularen, unterstützen bei Behördengängen, machen Fahrdienste und sind Ansprechpartner für psychosoziale Probleme. Für die Asylbewerber ist die Situation in den Unterkünften oft nicht leicht. Dass auch dort alles so reibungslos wie möglich funktioniert, ist auch dem Engagement der ehrenamtlichen Helfer zu verdanken. Für dieses wertvolle ehrenamtliche Engagement der Landkreisbürger bin ich sehr dankbar.

Mit diesem Handbuch, das bereits im Oktober 2015 erstmals veröffentlicht wurde, wollen wir Sie als Ehrenamtliche in Ihrer Arbeit weiterhin unterstützen. Neben Hinweisen zu gesetzlichen Regelungen und zu den neuesten Gesetzesanpassungen enthält es weitere wichtige Informationen, die im Laufe des Asylverfahrens und nach der Entscheidung über den Asylantrag wichtig sind. Ihr Engagement für die Flüchtlinge soll dadurch erleichtert werden.

Ohne Ihre Unterstützung kann die Betreuung und die Integration der wachsenden Anzahl von Asylbewerbern nicht optimal gesichert werden. Deshalb gilt allen, die sich bei der Betreuung der Asylbewerber und nach dem Asylverfahren bei der Integration der Menschen mit Bleiberecht einsetzen mein besonderer Dank.

Ihr Landrat
Martin Neumeyer

Inhalt

	Seite
Erstaufnahme und Unterbringung	7
Asylbewerberleistungen	9
Regelbedarfsstufen	9
Unterkunft	9
Weitere Leistungen	9
Fahrtkosten	10
Leistungen bei Erkrankungen	10
Brillen, Hörgeräte, Zahnersatz	11
Rezeptgebühren	11
Notfälle	11
Krankenhausaufenthalt und Operationen	11
Leistungen für Schwangere und Kinder	11
Aufnahme in die gesetzl. Krankenversicherung	12
Bankkonto für Asylbewerber	12
Ansprechpartner	13
Schwangerenberatung	14
Bildungs- und Teilhabepaket	15
GEZ-Gebühren	15
Leistungen für Kinder und Jugendliche	16
Kinder im Vorschulalter	16
Besuch von Übergangsklassen	16
Berufsschulpflichtige Jugendliche	17
Integrations-Vorklasse an der Fachoberschule Kelheim für leistungsstarke Jugendliche und junge Erwachsene	17
Unbegleitete minderjährige Ausländer	18
Freiwillige Rückkehr	19
Sprache	20
Dolmetscher/Übersetzer	20
Spracherwerb	20
Ehrenamtliche Sprachförderung	20
Integrationskurse	21
Asylverfahren	22
Residenzpflicht	22
Dublin-Verfahren	23
Ablehnung des Asylantrags	23
Abschiebung	24
Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ablehnung des Asylantrags	25
Ansprechpartner in der Ausländerbehörde	25
Aufenthaltsstatus	26
Bleiberechtsregelung	26

	Seite
Nach dem Asylverfahren	
Rechte und Status bei positivem Ausgang des Asylverfahrens	27
Anerkennung	28
Wohnsitzbeschränkung	28
Wohnsitzverpflichtung	29
Niederlassungserlaubnis	29
HartzIV/AIG II	30
Kindergeld	30
Wohngeld	30
Führerschein	30
Betreuungsgeld	31
Elterngeld	31
Wohnung	31
Anerkennung von Zeugnissen und Berufsausbildungen	32
Übersetzung von Zeugnissen/Diplomen	32
Familiennachzug	33
Arbeit	34
Arbeitsgenehmigung für Asylbewerber	34
Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber	34
Angebote der Agentur für Arbeit	35
Ausbildung	36
Praktikum	36
Ausbildung	36
Studium	36
Förderung von Müttern mit Migrationshintergrund	36
Unterstützung	37
Ehrenamtliche Arbeit	
Allgemeines	38
Mitgliedschaft in BLSV-Vereinen	38
Infektionsschutz in der Unterkunft	39
Hausordnung	39
Selbstschutz	39
Versicherungsschutz im Ehrenamt	40
Supervision	41
Gewaltschutz für Frauen und Kinder in Gemeinschaftsunterkünften	41
Notizen	42
Impressum	43

Erstaufnahme und Unterbringung

Wenn Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen, z. B. nach Zirndorf, München oder Deggendorf (weitere Erstaufnahmeeinrichtung in Regensburg, Bayreuth, Augsburg, Schweinfurt) gebracht.

Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das in den jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtungen eine Anlaufstelle unterhält. Dort erfolgt i.d.R. eine erste Anhörung der Flüchtlinge. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten diese Menschen dann als Asylbewerber.

Alle Asylsuchende/-bewerber werden in der Erstaufnahmeeinrichtung nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und nach den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung folgendermaßen untersucht:

- 1.) körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- 2.) Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane
- 3.) Blutuntersuchung auf Hepatitis B sowie HIV I und HIV II
- 4.) bakteriologische Stuhluntersuchung auf Erreger wie z.B. Typhus etc.
- 5.) Untersuchung auf Darmparasiten bei Asylbewerbern aus außereuropäischen Ländern
- 6.) In Ausnahmefällen kann auch eine Erstuntersuchung durch das Gesundheitsamt vor Ort erfolgen, wenn Asylbewerber direkt zugewiesen werden und in der Erstaufnahmeeinrichtung noch keine Untersuchung erfolgt ist.

Die Asylbewerber werden dann entweder in einer Gemeinschaftsunterkunft der Regierung (GU) untergebracht oder an einen Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt zur weiteren Betreuung zugewiesen.

Derzeit gibt es im Landkreis Kelheim Gemeinschaftsunterkünfte in Riedenburg und Kelheim. Weitere GU werden derzeit in Kelheim, Saal Do. und Abensberg eingerichtet.

Für den Betrieb, Instandhaltung und Auflösung der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber ist die Regierung von Niederbayern zuständig

Ansprechpartner

Regierung von Niederbayern
Christian Sondershaus, Tel: 0871 / 808-1639
✉ christian.sondershaus@reg-nb.bayern.de

Für die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise ist die ebenfalls Regierung von Niederbayern zuständig:

Regierung von Niederbayern - Außenstelle Deggendorf
Östl. Stadtgraben 30, 94469 Deggendorf
Tel: 0991 / 3603-0 Fax: 0991 / 3603-409
www.regierung.niederbayern.bayern.de
✉ poststelle@reg-nb.bayern.de
Stefan Kagerbauer Tel.: 0991 / 3603-200
✉ stefan.kagerbauer@reg-nb.bayern.de

Erstaufnahme und Unterbringung

Werden Asylbewerber dem Landkreis Kelheim zugewiesen, erfolgt die Verteilung der Flüchtlinge derzeit fast ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis.

Derzeit (Stand 3.11.2016) sind im Landkreis Kelheim ca. 1 300 Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Unterkünften in vielen Städten und Gemeinden im Landkreis untergebracht.

Neuankömmlinge müssen sich unverzüglich (innerhalb 3 Tage) bei der Gemeinde anmelden und dann noch beim Ausländeramt zur Änderung des Eintrages in ihrer Aufenthaltsgestattung vorsprechen.

Hinweis:

Über die Verteilung der Asylbewerber auf die dezentralen Unterkünfte in den Gemeinden entscheidet alleine das Landratsamt Kelheim.

Eine Umverteilung der Asylbewerber in andere Unterkünfte - egal aus welchen Gründen dies notwendig erscheint - kann auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes nicht erfolgen.

Beim Auszug von anerkannten Asylbewerbern aus der Unterkunft muss die gesamte beim Einzug überlassene Ausstattung (Matratzen, Bettwäsche, Haushaltsgegenstände, Einrichtungsgegenstände) in der Unterkunft verbleiben, sie ist Eigentum des Landkreises bzw. des jeweiligen Vermieters.

Ansprechpartner

Sachgebiet Asylbewerberunterbringung

Sachgebietsleiter Richard Restle

✉ asylunterbringung@landkreis-kelheim.de

Die Unterbringung von Asylbewerbern erfolgt im Regelfall in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften von der Regierung. Die in den letzten Jahren angemieteten dezentralen Einrichtungen werden nach Vorgaben des Ministeriums derzeit nach und nach aufgelöst.

Die Flüchtlinge mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft werden zum Auszug aus der Unterkunft aufgefordert. Selbstverständlich trägt das Landratsamt Kelheim dem angespannten Wohnungsmarkt Rechnung und gestattet bis auf Weiteres einen Verbleib der Bewohner in der Unterkunft.

Die anerkannten Flüchtlinge sind jedoch gefordert, einen eigenen Wohnraum zu suchen und somit einen wichtigen Schritt zur gelingenden Integration zu realisieren.

Gerade in dieser Situation ist die Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer von entscheidender Bedeutung.

Asylbewerberleistungen

Vom Tag der Unterbringung im Landkreis Kelheim an, erhalten die Asylbewerber folgende sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen sind sofort bei der Ankunft im Landratsamt oder bei der Anmeldung in der neuen Wohn-gemeinde zu beantragen. Die Antragsformblätter liegen im Landratsamt und den Gemeindever-waltungen auf.

Die Asylbewerberleistungen beinhalten:

- Sachleistungen für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Geldleistung für Verpflegung, Bekleidung, Schuhe und Gesundheitspflege
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse
- Sachleistungen bei akuten Erkrankungen und akuten Schmerzzuständen in Form von Kranken- und Zahnbehandlungsscheinen zur Vorlage bei Ärzten.

Medizinisch notwendige Klinikkosten werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Amt für soziale Angelegenheiten im Landratsamt übernommen. Bei stationären Krankenhausaufenthalten wegen einer akuten Erkrankung wird die Kostenübernahme direkt zwischen Klinik und Amt für soziale Angelegenheiten geklärt. Krankentransporte in Krankenhäuser bei akuten Erkran-kungen werden ebenso übernommen.

Regelbedarfsstufen

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und be-läuft sich zum Stand 17.3.2016 auf:

Art der Leis-tung	Alleinste-hender/ Alleinerzie-hender	Erwachse-ne in Partner-schaft lebend	Erwachse-ne ohne eig. Haus-halt / Ehepart-ner	Jugendli-che 15-18 Jahre	Kinder 7 – 14 Jah-re	Kinder 0 – 6 Jahre
Verpflegung, Bekleidung, Schuhe und Ges.Pflege	185,14 €	165,70 €	148.79 €	182,94€	146,74 €	127,12 €
Taschengeld	135 €	122 €	108€	76 €	83 €	79 €

Unterkunft

Die notwendigen Leistungen für die Unterkunft inklusive Ausstattung mit Möbeln und Haus-haltsgegenständen werden in Form von Sachleistungen erbracht. Das heißt, dass ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Freistaat Bayern.

Weitere Leistungen

In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind und **vordem Kauf** vom Amt für soziale Angelegenheiten genehmigt werden müssen (z.B. Be- kleidung wg. Schwangerschaft, Erstausrüstung für Säuglinge).

Asylbewerberleistungen

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind in der Regel durch die Geldleistungen für das soziokulturelle Existenzminimum - das sogenannte Taschengeld - abgedeckt.

In Ausnahmefällen übernimmt das Amt für soziale Angelegenheiten Fahrtkosten für

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z. B. Kosten für Fahrkarte zum Bundesamt für Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung)
- Fahrten für die Passbeschaffung zur Botschaft oder für die Rückkehrberatung

Fahrtkosten zum BAMF werden nach Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Antrags **und** einer Kopie der Einladung zum Termin beim BAMF (entweder Einladungsschreiben oder BÜMA mit handschriftlichem Terminvermerk) **und** einem Nachweis der Vorsprache beim BAMF (z.B. Bestätigung der Befragung oder Laufzettel) **und** den Originaltickets erstattet. Für die Fahrten muss die günstigste Fahrkarte gekauft werden (Bayerticket, gilt jedoch erst ab 9 Uhr).

Personen die Termine beim BAMF oder der ZAB in Deggendorf haben, können jederzeit bis auf Weiteres in der Aufnahmeeinrichtung in Deggendorf (Stadtfeldstr. 339) übernachten. Es bedarf immer einer rechtzeitigen Anmeldung per Mail mit genauen Personendaten, Geburtsdatum, Nationalität und an welchem Tag die Übernachtung sein soll.

Bitte an folgenden Verteiler senden:

Köteles, Krisztina (Reg Niederbayern) Krisztina.Koeteles@reg-nb.bayern.de

Stockinger, Fabian (Reg Niederbayern) Fabian.Stockinger@reg-nb.bayern.de

Schopf, Gudrun (Reg Niederbayern) Gudrun.Schopf@reg-nb.bayern.de

Sollten die Kapazitäten nicht ausreichen, wird ggf. eine Absage erteilt

Leistungen bei Erkrankungen

Asylbewerber erhalten auf Anfrage bei **akuten** Erkrankungen und **akuten** Schmerzzuständen Krankenbehandlungsscheine vom Amt für soziale Angelegenheiten für den Allgemeinarzt, Kinderarzt, Zahnarzt oder Frauenarzt ausgehändigt bzw. übersandt.

Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal.

Ist eine Überstellung zu einem Facharzt notwendig, muss eine Bestätigung des Allgemeinarztes über die Notwendigkeit beim Amt für soziale Angelegenheiten vorgelegt werden. Der Allgemeinarzt darf **keinen** Überweisungsschein zu einem Facharzt ausstellen. Das Amt für soziale Angelegenheiten lässt dann über den Amtsarzt oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen die Notwendigkeit überprüfen und stellt bei festgestellter Notwendigkeit einen Krankenschein aus.

Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRT, CT) muss das Amt für soziale Angelegenheiten **vor der Durchführung genehmigen**. Dazu ist eine Verordnung mit der Diagnose, einer ausführlichen Begründung zur Notwendigkeit der Untersuchung sowie eine Darstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig. Diese Unterlagen müssen beim Amt für soziale Angelegenheiten vorgelegt werden. Der Amtsarzt vom Gesundheitsamt prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt vorgeladen. Dolmetscherdienste können abhängig von der Art und Schwere der Krankheit sowie der Art der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Einzelfall erforderlich sein, soweit die Sprachvermittlung nicht durch Familienangehörige, Bekannte oder sonst nahestehende Personen geleistet werden kann. Die Kostenübernahme muss **vor** Inanspruchnahme eingeholt werden.

Brillen, Hörhilfen, Zahnersatz

Kosten für eine Brille, Hörgerät etc. werden nicht übernommen (Ausnahme: Kinder). Kosten für Zahnersatz nur in begründeten Ausnahmefällen. Notwendigkeit muss durch den Zahnarzt begründet werden (Überprüfung durch Amtsarzt bzw. MDK).

Rezeptgebühren

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem Rezept muss „gebührenfrei“ angekreuzt sein!

Notfälle

Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, muss die Klinik das Amt für soziale Angelegenheiten beim Landratsamt Kelheim unverzüglich informieren und die Kostenübernahme beantragen. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Amt für soziale Angelegenheiten direkt abgerechnet. Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z. B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.

Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden zwischen dem Amt für soziale Angelegenheiten und der zentralen Abrechnungsstelle intern abgerechnet.

Fahrten mit dem Taxi werden nur berücksichtigt, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.

Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich **vorher genehmigungspflichtig**. **Die entsprechende Verordnung ist beim Amt für soziale Angelegenheiten vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes geprüft.**

Leistungen für Schwangere und Kinder

Für Schwangere wird auf Antrag eine einmalige Leistung für Schwangerschaftsbekleidung gewährt. Ab 8 Wochen vor der Entbindung können Geldleistungen für die Säuglingserstaussstattung beim Sozialamt beantragt werden (**Antragsformular siehe Anlage 1 zum Handbuch**).

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen der Schwangeren, Entbindungskosten und die Nachsorgebetreuung durch eine Hebamme werden übernommen. Die Anmeldung bei einer Hebamme sollte möglichst früh erfolgen.

Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen. Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen!

Asylbewerberleistungen

Aufnahme in die gesetzlichen Krankenversicherung

Asylbewerber und Geduldete, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, können analog zum SGBXII in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden und bekommen somit eine Krankenversicherungskarte und etwas höhere Entgeltleistungen. Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung haben sie den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung wie alle anderen Mitglieder. Sie müssen aber dann auch die Zuzahlungen bei den verschriebenen Rezepten und bei Krankenhausaufenthalten bis zu einer gewissen Höhe zahlen.

Die Gewährung der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wird automatisch nach 15 Monaten Aufenthalt von Amts wegen gewährt.

Eine generelle Befreiung von der Rezeptgebühr ist für Asylbewerber nicht möglich. Es müssen zuerst 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen für Zuzahlungen aufgebracht werden:

Monatsauszahlungsbetrag Asylbewerberleistungen x 12 Monate x 2% = Zuzahlungspflichtiger Betrag. Eine Verringerung der Beitragsgrenze auf 1 % ist möglich bei einer Pflegebedürftigkeit, einer schwerwiegenden chronischen Krankheit (z.B. Insulinbehandlung oder bei einer 60% Schwerbehinderung und mehr

Bei alleinstehenden Asylbewerbern ist die Beitragsgrenze bei ca. 80 Euro jährlich.

Für die Rückerstattung bei Überschreitung der Beitragsgrenze müssen die Apothekenquittungen mit Namen versehen sein und gesammelt werden. Alternativ kann die Apotheke ein Kundenkonto anlegen und eine Jahresabrechnung für den Kunden erstellen (sinnvoll, wenn der Asylbewerber immer bei der gleichen Apotheke seine Medikamente holt).

Die gesammelten Belege werden im Januar des Folgejahres bei der Krankenkasse eingereicht und der übersteigende Betrag wird zurückerstattet.

Die Belastungsgrenze wird schon unter dem Jahr erreicht und durch Belege nachgewiesen, dann wird dem Asylbewerber für den Rest des Jahres eine Befreiung von der Rezeptgebühr ausgestellt.

Auf Antrag bei der Krankenkasse wird die Belastungsgrenze errechnet und man kann im Voraus die anfallenden jährlichen Gebühren zahlen und bekommt eine Befreiung für das ganze Jahr. (nur bei wiederholter Befreiung möglich)

Bankkonto für Asylbewerber

Die Asylbewerberleistungen werden im Landkreis Kelheim zum großen Teil per Überweisung ausgezahlt, deshalb sollen Asylbewerber so schnell wie möglich bei einer Bank ein Giro-Konto eröffnen. Bei der Eröffnung muss eine gute Verständigung auf Deutsch möglich sein (Begleitung durch Dolmetscher oder andere Asylbewerber, die gut Deutsch sprechen). Ist das Konto eingerichtet, kann die Bankverbindung mit beiliegender Mitteilung an das Amt für soziale Angelegenheiten beim Landratsamt gemeldet werden.

Sind in einer Familie erwachsene Kinder, benötigen diese kein eigenes Konto, sie müssen jedoch dem Sozialamt schriftlich bestätigen, dass sie der Überweisung ihrer Asylbewerberleistungen auf das Konto der Eltern zustimmen.

Bis zur Eröffnung eines Bankkontos oder wenn die Eröffnung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Auszahlung der Asylbewerberleistungen in bar zum Monatsende für den folgenden Monat entweder über die Verwaltung der Wohnortgemeinde oder direkt im Landratsamt in Kelheim oder der Landratsamtsdienststelle Mainburg.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat im Juli 2016 die Zahlungskontoidentitätsprüfungsverordnung – ZIdPrüfV erlassen. Demnach können Ausländer bzw. Asylsuchende, die sich (noch) nicht im Besitz eines der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Identifikationspapiere befinden (Ausweis mit Lichtbild, Personalausweis oder Passersatz) einen sog. „Basiskontovertrag“ nur abschließen, wenn

- bei geduldeten Ausländern eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 4 AufenthG vorliegt.
- bei Asylsuchenden der Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG vorliegt.

Insbesondere für Asylsuchende haben sich damit die Möglichkeiten einer Identifizierung bei der Kontoeröffnung verengt. Eine Aufenthaltsgestattung alleine genügt nicht als Identifikationspapier. Zuständig für die Ausstellung des Ankunftsnachweises sind nach § 63a Abs. 3 Satz 1 AsylG die Aufnahmeeinrichtungen der Ländern bzw. die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ansprechpartner

Landratsamt Kelheim - Amt für soziale Angelegenheiten

Sprechzeiten Montag—Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr- Freitag geschlossen

**Sprechzeiten der Kreiskasse bei Barauszahlungen Mo—Do 8 Uhr bis 11 Uhr
Freitag geschlossen**

Laura Kammermeier, Tel. 09441/207-5223 Zi.Nr. 132

zuständig für dezentrale Unterkünfte in Kelheim

✉ laura.kammermeier@landkreis-kelheim.de

Cornelia Bär-Umlauf, Tel. 09441/207–5229, Zi.Nr. 113

zuständig für dezentrale Unterkünfte in Neustadt a.d.Do., Painten, Riedenburg und GU Riedenburg

✉ cornelia.baer-umlauf@landkreis-kelheim.de

Christine Habermann Tel. 09441/207-5230 Zi. Nr. 113

zuständig für dezentrale Unterkünfte in Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Mainburg , Volkerschwand, Rohr i.NB

✉ christine.habermann@landkreis-kelheim.de

Silke Niedernhuber Tel. 09441/207-5225 Zi.Nr. 114

zuständig für Asylbewerberleistungsgesetz

✉ silke.niedernhuber@landkreis-kelheim.de

Jessica Krüger, Tel. 09441/207-5231, Zi.Nr. 113

Zuständig für dezentrale Unterkünfte, Abensberg, Biburg, Kirchdorf, Siegenburg, Train, Wildenberg

✉ jessica.krueger@landkreis-kelheim.de

Christoph Dietl, Tel. 09441/207-5233, Zi.Nr. 132

Zuständig für dezentrale Unterkünfte in Essing, Saal a.d.Do., Ihrlerstein, Teugn, GU Kelheim2
Abensberger Str. 9 a

✉ christoph.dietl@landkreis-kelheim.de

Heidrun Anastasiu, ,Tel. 09441/207-5232, Zi.Nr. 132

Zuständig für dezentrale Unterkünfte in Bad Abbach, Hausen, Herrngiersdorf, Langquaid

✉ heidrun.anastasiu@landkreis-kelheim.de

Asylbewerberleistungen

Schwangerenberatung

Gerade für Asylbewerberinnen, die über ihren Aufenthaltsstatus noch im Unklaren sind und meist noch in einer Asylbewerberunterkunft wohnen, stellt eine Schwangerschaft oft ein schwerwiegendes Problem dar. Für diese Problemlagen kann das Beratungsangebot der Schwangerenberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Schwangerenberatung und nachgehende Betreuung

Vermittlung von Hilfen, Unterstützung bei Behördenkontakten und Anträgen, Beantragung von Stiftungsmitteln, Beratung und Begleitung bei der Lösung von psychosozialen Konflikten

Schwangerschaftskonfliktberatung und weitere Beratungsangebote

Beratung bei einer ungewollten Schwangerschaft mit Beratungsnachweis gemäß § 219 StGB, Beratung und Begleitung bei der Lösung von psychosozialen Problemen und Konflikten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, Fragen zur pränatalen Diagnostik, vertraulichen Geburt etc., Beratung zu Sexualität, Verhütung, sexuell übertragbare Krankheiten etc. Die Angebote sind kostenlos, vertraulich, ergebnisoffen und auf Wunsch anonym.

Manche der betroffenen Frauen entscheiden sich jedoch für einen Schwangerschaftsabbruch. Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ist eine Beratungsbescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB über eine Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle mindestens 3 Tage vor dem Eingriff (die Beratung ist kostenfrei). Seit der Empfängnis dürfen max. 12. Wochen vergangen sein und der Abbruch muss durch einen Arzt oder Ärztin vorgenommen werden und der Arzt oder die Ärztin, die den Abbruch vornimmt, darf nicht die Beratung gem. § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgenommen haben.

Asylbewerberinnen haben Anspruch auf Übernahme der Kosten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen. Die Leistungen können bei einer örtlichen gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK) beantragt werden (auch wenn die Betroffene dort nicht versichert ist). Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Übernahme der Kosten aus und übernimmt die finanzielle Abwicklung mit dem Freistaat Bayern. Für den Arzt/die Ärztin, die den Abbruch durchführt, benötigen die betroffenen Frauen zusätzlich einen Krankenbehandlungsschein des Amtes für soziale Angelegenheiten im Landratsamt.

Schwangerenberatungsstellen

Landratsamt Kelheim - Gesundheitsabteilung

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim Tel: 09441/ 207-6026, -6027, -6028

Sprechzeiten Mo- Fr 8 - 12 Uhr, Di und Do 14 - 16 Uhr und nach Vereinbarung

Außensprechtag in **Mainburg**, Rathaus, jeder 1. und 3. Montag im Monat 8.30 -12 Uhr

✉ schwangerschaftsberatung@landkreis-kelheim.de www.schwanger-in-kelheim.de

DONUM VITAE

Johannisstr. 26, 84034 Landshut Telefon 0871/ 9746780 ✉ landshut@donum-vitae-bayern.de

Außensprechstage in **Kelheim**, Ludwigstr. 8 (Eingang Brunngasse) Do 10-12 Uhr (außer 1. Do im Monat), **Neustadt a. d. Donau**, Goethestr. 2, VHS, jeden 1. Do im Monat 10-12 Uhr

Mainburg, Marktplatz 4, Rathaus, Di 14.30-16 Uhr **Abensberg**, im neuen Stadion, jeden 3.

Do im Monat von 10 -12 Uhr (nur mit tel. Vereinbarung unter 0871/ 9746780)

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Partnerprobleme,

Familienplanung, Sexualberatung und Sexualpädagogik

(ohne Beratungsnachweis gemäß §219 StGB)

Adolf-Schmetzer-Str. 2-4, 93055 Regensburg, Tel 0941/79992-0 Fax 0941/79992-22

✉ regensburg@caritas-schwangerschaftsberatung.de

Sozialzentrum Kelheim, Pfarrhofgasse 1, 1 Stock Dienstag von 9 -10 Uhr (tel. Anmeldung)

Sozialzentrum Mainburg, Maurer-Jackl-Weg 10, Di von 15- 16 Uhr (tel. Anmeldung!)

Bildungs- und Teilhabepaket

Asylbewerber haben für ihre Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Aus dem Bildungspaket können gefördert werden:

- Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege (Eigenanteil der Eltern 1 € pro Essen).
- Lernförderung, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann.
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben z.B. Spielewoche, Zeltlager etc. (max. bis zum 18. Lebensjahr): mtl. 10 €.
- Schulbedarf (z. B. Schultasche, Schreibmaterialien), zu Beginn jeden Schuljahres 70 € und im Februar 30 €
- Ausflüge: Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege (z. B. für Klassenfahrten).
- Schülerbeförderung: Aufwendungen für Schülerbeförderung zu einer weiterführenden Schule (ab der 11. Klasse—vorher Schulwegfreiheit). Falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen). Dies gilt nicht für maßnahmegeförderte Klassen der Berufsschule (BIK: Berufsintegrationsklassen) und Modellcharakterklasse der Fachoberschule (Integrations-Vorklasse). Hier wird demnach den Vorgaben des Kultusministeriums der kostenfreie Schulweg fest geschrieben.

Auch junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr können einen Anspruch auf die meisten dieser Leistungen haben (z.B. zum Besuch einer Berufsschule).

Der Antragsvordruck für das Bildungs- und Teilhabepaket sind im Internet unter www.landkreis-kelheim.de/LandratsamtundBuergerservice/Formulare.aspx unter Soziale Angelegenheiten zu finden.

Ansprechpartner

Landratsamt Kelheim - Amt für soziale Angelegenheiten

Sprechzeiten Montag - Freitag Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr

Renate Seehofer (Buchstabe A-Kn)

Tel. 09441/207-5227

✉ renate.seehofer@landkreis-kelheim.de

Christine Lohner (Buchstabe Ko-Z)

Tel. 09441/207-5228

✉ christine.lohner@landkreis-kelheim.de

GEZ-Gebühren

Asylbewerber und Empfänger von ALG II sind von den GEZ-Gebühren befreit. Hierfür muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Der Antrag muss mit einem Abdruck des aktuellen Bewilligungsbescheides an den ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, geschickt werden. Anträge sind im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de veröffentlicht und können dort online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Für Unterkünfte, die ausnahmslos von Asylbewerbern bewohnt werden, beantragt das Amt für soziale Angelegenheiten eine generelle Befreiung. Einzelanträge sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Kinder im Vorschulalter

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen die Aufnahmekapazitäten geklärt werden. Ist die Unterbringung geklärt, übernimmt das Kreisjugendamt des Landkreises Kelheim die Gebühren für Kindertagesstätten.

Bereits **vor Besuch** der Einrichtung muss beim Kreisjugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Vor Unterbringung muss die schriftliche Kostenübernahme des Jugendamtes vorliegen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden. Wichtig: Auf rechtzeitige Verlängerung achten - am besten 6 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragen.

Die Information für die Eltern kann in den gängigsten Sprachen der Asylbewerber (Deutsch, Englisch, Französisch, Dari, Saudi Arabisch und Somali) kostenlos über www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010512.htm heruntergeladen werden.

Besuch von Übergangsklassen

Auch die Kinder von Asylbewerbern unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht; diese beginnt **nach einem dreimonatigen Aufenthalt** in Deutschland zu greifen. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der zuständigen Schule (Sprengelschule) des jeweiligen Wohnorts.

Für Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen kann der Besuch einer Übergangsklasse sinnvoll sein. Alle schulpflichtigen Kinder, die für den Besuch einer Übergangsklasse in Frage kommen und die altersgemäß die Jahrgangsstufen 5-9 besuchen müssten, müssen bei der **zuständigen Sprengelschule** angemeldet werden. Hier erfolgt die Überprüfung ob ein Platz in der Übergangsklasse vorhanden ist und ob der Sachaufwandsträger der Sprengelschule, falls erforderlich, allgemeine Zustimmung auf Zuweisung in eine Übergangsklasse erklärt hat.

Bei einer positiven Entscheidung wird die Schülerin/der Schüler der Übergangsklasse in Saal a.d. Donau, Siegenburg oder Mainburg, je nach Zugehörigkeit zum Mittelschulverbund, zugewiesen. Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.

Für die Anmeldung an der Sprengelschule sind, falls vorhanden, folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Pass
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen

Die Anwesenheit eines Dolmetschers kann hilfreich sein.

Für die Klassen 1 bis 4 gilt das gleiche Prozedere. Die Schulanmeldung erfolgt ebenfalls an der Sprengelschule. Mitzubringen sind die oben angegebenen Dokumente. Im Bereich der Grundschule ist im Landkreis Kelheim an der Grundschule Mainburg eine Übergangsklasse eingerichtet.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Berufsschulpflichtige Jugendliche

Die Berufsschule in Kelheim ist zuständig für die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge bei gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnort/Unterbringung im Landkreis Kelheim. Die Beschulung wird an den Schulstandorten Kelheim und Mainburg durchgeführt. Für die Beschulung steht eine bestimmte Anzahl von Klassen zur Verfügung, die im Rahmen von öffentlichen Förderprogrammen gebildet werden können. Unterstützt wird die Berufsschule Kelheim dabei durch einen externen Kooperationspartner. Dieser stellt neben dem Unterricht durch externe Lehrkräfte zusätzlich eine sozialpädagogische Betreuung sicher. Berechtigt für diese Klassen sind junge Asylbewerber vorrangig im Alter von 16 bis 21 Jahren (in Einzelfällen können auch ältere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden). Ein zentrales Kriterium für die Aufnahme in eine Maßnahmenklasse ist die Alphabetisierung. Die Beschulung erstreckt sich verpflichtend über einen Zeitraum von zwei Schuljahren. Im ersten Schuljahr liegt der Schwerpunkt auf dem Spracherwerb. Im zweiten Schuljahr soll durch betriebliche Praktika gezielt auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Es handelt sich jeweils um Vollzeitmaßnahmen mit Unterricht/Praktika von Montag bis Freitag. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Maßnahmenklassen besteht nicht. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Klassen muss jedes Jahr neu beantragt werden, so dass sich die Klassenzahlen jährlich ändern können. In einer Klasse können maximal 20 junge Asylbewerber beschult werden.

Die Entscheidung über die Anzahl der Klassen ist von der Zustimmung der Regierung von Niederbayern und der Genehmigung entsprechender Fördergelder abhängig. Fahrtkosten werden im Rahmen der Schülerbeförderung vom Landkreis Kelheim getragen.

Integrations-Vorklasse an der Fachoberschule Kelheim für leistungsstarke Jugendliche und junge Erwachsene

An der Fachoberschule Kelheim sind für die nächsten vier Schuljahre besondere Klassen geplant, die zur Studierfähigkeit führen sollen. Im Rahmen der Integrations-Vorklasse werden die Schülerinnen und Schüler zunächst auf den Mittleren Schulabschluss hingeführt. Dieser Schulabschluss ist für den weiteren Schulbesuch an der Fachoberschule zwingende Voraussetzung. Nach erfolgreichem Besuch der Integrations-Vorklasse erfolgt der Übertritt an die reguläre Fachoberschule. Dort kann innerhalb von zwei bis drei Jahren die Fachhochschulreife und innerhalb von drei bis vier Jahren die fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife erlangt werden. Den Schülerinnen und Schülern muss bewusst sein, dass dies (außer bei anerkannten Zeugnissen aus den Heimatländern) zurzeit der einzige Weg zur Studierfähigkeit in Deutschland ist. Es muss daher mit einem schulischen Zeithorizont von bis zu fünf Jahren gerechnet werden.

Die Aufnahme in die Integrations-Vorklasse setzt ein Sprachniveau von mindestens B1 voraus. Außerdem werden Aufnahmetests in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt.

Ansprechpartner

Berufliches Schulzentrum Kelheim
Schützenstr. 30, 93309 Kelheim
Kontakt: Manfred Neumann, StD
Tel. 09441 / 2976-0 (Durchwahl -13) Fax 09441 / 2976-58
www.berufsschule-kelheim.de
✉ manfred.neumann@bsz-kelheim.de

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer, die ohne personensorgeberechtigte Familienangehörige nach Deutschland kommen, können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Die Minderjährigkeit kann dabei durch Ausweispapiere nachgewiesen werden oder, bei Angabe von Minderjährigkeit, durch den allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes unter Berücksichtigung bestimmter feststellbarer körperlicher Kriterien (z.B. Bartwuchs, Stimmlage, Körperbau) festgestellt werden. Bei bestätigter Minderjährigkeit und bei offensichtlichen Fehlen der Erziehungsberechtigten oder sonstiger für die Personensorge geeigneter Personen, wird der Jugendliche durch das Jugendamt gemäß § 42 a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Der Jugendliche gilt als besonders schutzbedürftig, wenn er sich allein in einem fremden Land aufhält. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird durch das aufgreifende Jugendamt die Erstversorgung des Jugendlichen sichergestellt. Der Jugendliche wird dazu meist in einer vollstationären Einrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht.

Anschließend muss geklärt werden, ob sich nicht doch für die Personensorge geeignete Angehörige in Deutschland oder dem europäischen Ausland aufhalten. Mit diesen wird dann eine baldige Übernahme der Vormundschaft und eine Zusammenführung angestrebt.

Sollten keine geeigneten Personen zur Verfügung stehen, wird das aufgreifende Jugendamt den Jugendlichen zur bundesweiten Verteilung bei der jeweiligen Regierungsaufnahmestelle anmelden. Die unbegleiteten Jugendlichen werden dabei in einem deutschlandweiten Verteilungsverfahren einem Bundesland zugewiesen und dort in einer weiteren Einrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht. Das ab Zuweisung zuständige Jugendamt wird dann umgehend beim Familiengericht einen Amtsvormund für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer bestellen lassen.

Ab der vorläufigen Inobhutnahme werden im Rahmen des Clearingverfahrens die persönlichen Bedürfnisse und Bedarfe des minderjährigen Flüchtlings zur Planung des weiteren Vorgehens und der zu gewährenden Jugendhilfe ermittelt. Die Dauer für das Clearingverfahren orientiert sich dabei am jeweiligen Einzelfall. Neben der Klärung von Bildungs-, Gesundheits- und Familienstatus ist das vorherrschende Ziel, den Jugendlichen in eine feste Tages- und Wochenstruktur einzubinden und damit Sicherheit im Alltag zu geben. Zum Tagesprogramm gehören von Anfang an Deutschkurse und die aktive Einbindung in die Versorgung des Jugendlichen durch Übernahme kleiner Alltagspflichten.

Das Clearingverfahren wird erst abgeschlossen, wenn der jugendhilferechtliche Bedarf abschließend ermittelt wurde. Der unbegleitete minderjährige Flüchtling erhält anschließend die Jugendhilfe, die er aufgrund seiner individuellen Situation benötigt.

Zu Beginn des Kalenderjahres 2016 erhielten vom Kreisjugendamt Kelheim 93 Jugendliche Hilfe in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Derzeit sind es noch 76 Jugendliche, die in einer der drei Einrichtungen im Landkreis (Saal, Abensberg, Mainburg) untergebracht sind.

Im Kalenderjahr 2016 wurden bisher 16 weitere unbegleitete minderjährige Ausländer durch das Kreisjugendamt vorläufig in Obhut genommen, die anschließend bundesweit verteilt wurden.

Minderjährige Flüchtlinge sind seit dem 20.10.2015 gem. § 12 Abs. 1 AsylG vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausländerrechtlich nicht selbst handlungsfähig. Das bedeutet, dass ein minderjähriger Ausländer ohne Vormund keinen Asylantrag stellen kann. Nur ein Vormund kann den Asylantrag in schriftlicher Form beim Bundesamt bzw. dem zuständigen Ausländeramt stellen. Der Antrag auf Asyl ist für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling von hoher Bedeutung, da die meisten aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten hiervon direkt abhängen. Es empfiehlt sich, dass der Jugendliche und sein Vormund sich diesbezüglich von der Ausländerbehörde rechtlich umfassend beraten lassen.

Freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland

Die Zentrale Rückkehrberatung (ZRB) in Süd- und Südostbayern, hilft Drittstaatenangehörigen und Asylbewerbern bei einer freiwilligen Rückkehr in deren Heimatland. Das Kooperationsprojekt bestehend aus den Wohlfahrtsverbänden Caritas, Diakonie und BRK in Zusammenarbeit mit der Regierung von Schwaben steht für eine **„Rückkehr in Würde“**. Die ZRB bietet eine **ergebnisoffene Beratung** für Menschen mit Rückkehrwunsch an, und unterstützt diese Zielgruppe bei deren freiwilligen Ausreise.

Es kommt immer wieder vor, dass Asylbewerber wieder zurück in ihr Heimatland wollen bzw. nach der Entscheidung des Bundesamtes zurück müssen.

Die Gründe sich für eine dauerhafte Ausreise – und eine freiwillige Ausreise - zu entscheiden sind verschieden. Sie reichen bspw. von:

- Heimweh nach der Heimat
- der Sehnsucht nach der eigenen Kultur und Sprache
- Verbesserung der Situation im Heimatland
- der Perspektivlosigkeit in Deutschland
- die falsche Vorstellung von einem Leben und Arbeiten in Deutschland
- der Ungewissheit über die Entscheidung des Antrags nach jahrelangem „Absitzen von Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft“
- der Ablehnung des Asylantrages
- der Erkrankung von Familienmitgliedern
- einer eigenen Erkrankung
- Todesfall in der Familie
- Übernahme der Fürsorgepflicht für die Hinterbliebenen
- bis hin zur „letzten großen Reise“ die Klienten antreten möchten um im Heimatland die „letzte Ruhe“ zu finden.

Rückkehrwillige können sich bei der ZRB **kostenfrei beraten** lassen. Die ZRB kümmert sich im Rahmen Ihrer Bestimmungen, Richtlinien und verfügbaren finanziellen Mittel um die Transportkosten, Reisebeihilfe und einer Starthilfe im Heimatland. Sie unterstützt bei der Beschaffung der nötigen Reisedokumente und unterstützt bei der Kostenübernahme durch den dafür zuständigen Kostenträger.

Jeder Fall wird als Einzelfall gesehen und betreut.

Über die ZRB besteht auch die Möglichkeit in **besonderen Fällen eine Einzelfallhilfe** zu bekommen. Diese reicht von einer Unterstützung bei der Medikamentenbeschaffung und -versorgung über eine Vermittlung zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, eine Existenzgründung im Heimatland bis hin zu einer Nachbetreuung. Da die finanziellen Mittel der Rückkehrberatung jedoch begrenzt sind, kann leider nicht jeder Einzelfall mit einer finanziellen Unterstützung bedacht werden. Ziel ist es, dem Klienten soweit möglich bei einer schnellen Reintegration im Heimatland zu helfen.

Ansprechpartner

Zentrale Rückkehrberatung Deggendorf

Metzgergasse 16, 94469 Deggendorf

Ansprechpartnerin: Xenia Weigert

Tel. 0991/29660 312 oder 0151/23740489

✉ x.weigert@zrb-suedbayern.de

info@zrb-suedbayern.de

www.zrb-suedbayern.de

Sprache

Dolmetscher/ Übersetzer

Die Asylbewerber, die im Landkreis Kelheim untergebracht werden, sprechen die unterschiedlichsten Sprachen. Zwar bemühen sich die Helferkreise, die Deutschkenntnisse der Flüchtlinge zu verbessern - bieten Unterricht an und übernehmen Lesepatenschaften - doch für kompliziertere Sachverhalte reichen diese zumeist nicht aus und Dolmetscher sind meist Mangelware. Vor Gericht und im Rahmen des Asylverfahrens beim Bundesamt für Flüchtlinge steht dem Asylbewerber ein amtlicher Dolmetscher zur Seite. Bei alltäglichen Problemen in der sozialen Betreuung hingegen müssen ehrenamtliche Helfer häufig auf Übersetzer aus den Reihen der Asylbewerber, die schon länger hier sind, zurückgreifen. Dies klappt in der Regel auch ganz gut. Sollten trotzdem Probleme in der Übersetzung auftauchen, wenden Sie sich bitte an die Asylsozialberatung der Caritas oder die Ehrenamtsstelle im Landratsamt (s. Unterstützung Seite 37).

Vermittlung von ehrenamtlichen Dolmetschern

Die Integrationsstelle der Stadt Regensburg hält einen Pool ehrenamtlicher Dolmetscher/-innen vor und vermittelt diese an anfragende Ämter der Stadt Regensburg und andere Behörden, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Verbände.

Für die Dienstleistung, ehrenamtliche Dolmetscher/-innen in Anspruch zu nehmen, wird pro Einsatz ein Vermittlungsentgelt von € 30.- erhoben. Dieses beinhaltet eine Aufwandsentschädigung für die/den Ehrenamtliche/n in Höhe von € 15.- sowie einen Verwaltungsbeitrag. In begründeten Ausnahmefällen, bei denen die Erhebung von Kosten zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann auf das Vermittlungsentgelt verzichtet werden.

Die Integrationsstelle übernimmt die Vermittlungsfunktion zwischen anfragenden Stellen und ehrenamtlichen Dolmetscher/-innen und koordiniert den Einsatz der ehrenamtlichen Dolmetscher/-innen.

Stadt Regensburg **Amt für Integration und Migration**

Silberne-Kranz-Gasse 8 | 93047 Regensburg

Telefon 0941/507-3253 | Telefax 0941/507-3259

WiR@regensburg.de

Spracherwerb

Für Asylbewerber gibt es kein einheitliches Angebot an Deutschförderung. Freie Träger bieten öffentlich finanzierte Sprach- und Orientierungskurse an, deren Plätze oft begrenzt sind. Ehrenamtliche geben häufig in Unterkünften Deutschkurse oder unterstützen Familien und Einzelpersonen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

Zum Teil werden von den Volkshochschulen oder anderen Erwachsenenbildungsträgern Alphabetisierungskurse (alpha plus-Kurse) angeboten, die vom Europäischen Sozialfond gefördert werden. Informieren Sie sich bei Ihren Erwachsenenbildungsträgern.

Ehrenamtliche Sprachförderung

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 € (Auszahlung durch die lagfa bayern e. V.). Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Der Deutschkurs muss regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtsstunden mit 45 Minuten/Woche stattfinden und insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten umfassen.

Mindestens 5 Teilnehmer müssen den Kurs besuchen und der Nachweis muss durch eine Unterschriftenliste an den ersten 3 Terminen erbracht werden. Der Deutschkurs muss mindestens 3 Monate dauern. Die Pauschale ist für Sachkosten wie z. B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten etc. gedacht.

Die Pauschale kann gewährt werden, wenn der lagfa bayern e. V. im Antrag die Durchführung eines Deutschkurses zu oben genannten Voraussetzungen durch Unterschrift bestätigt wird. Die lagfa lädt regelmäßig über einen Emailverteiler Interessierte zu Austauschtreffen und zu Schulungen ein.

Ansprechpartner

lagfa Bayern e. V.

Philippine-Welser-Str. 5a, 86150 Augsburg

Tel. 0821 / 450422 - 20 Fax 0821 / 450422 - 15

✉ sprachfoerderung@lagfa-bayern.de

Nähere Infos finden Sie im Internet unter

www.lagfa-bayern.de/projekte-der-lagfa/sprache-schafft-chancen/

Integrationskurse

Die Integration von anerkannten Flüchtlingen in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird durch die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme an Integrationskursen gefördert und gefordert. Ziel der Integrationskurse ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln.

Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedient.

Veranstalter sind in der Regel Volkshochschulen (VHS Landkreis Kelheim und Mainburg) oder andere Erwachsenenbildungsträger (z.B. Inligna Sprachenschule e.K. Abensberg, Berufliches Fortbildungszentrum der bayer. Wirtschaft bfz gGmbH, Abensberg, Deutsche Angestellten Akademie GmbH Kelheim). Berechtigungsscheine für die Teilnahme an einem Integrationskurs sind dem Bewilligungsbescheid des BAMF beigefügt oder werden bei Emprängern von ALG II durch das Jobcenter ausgestellt. Für anerkannte Flüchtlinge, die bereits arbeiten, stellt das Ausländeramt diese Berechtigungsscheine aus.

Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive (aus Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia) und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG können zu Integrationskursen im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden.

Asylbewerber erhalten künftig im Rahmen ihrer Asylantragstellung beim Bundesamt alle notwendigen Informationen und Formulare für ihre Kursteilnahme. Zugelassene müssen sich **innerhalb von drei Monaten** nach Ausstellung der Zulassung beim Integrationskursträger anmelden. Mit der Zulassung wird automatisch eine Befreiung vom Kostenbeitrag erteilt. Die Formulare zum Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs für die Asylbewerber, die schon länger hier sind und deren Asylantrag noch läuft, können in verschiedenen Sprachen unter www.bamf.de/formulare heruntergeladen werden.

Das Merkblatt zum Integrationskurs und den Zulassungsantrag in deutscher Sprache finden Sie im Internet unter

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Formulare/formulare-node.html

Asylverfahren

In der Regel wird der Asylantrag von den Flüchtlingen bereits bei der Erstbefragung in der Erstaufnahmeeinrichtung gestellt. Die Dauer eines Asylverfahrens kann von ca. 3 Monaten bis zu einigen Jahren dauern.

Während der Zeit der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. nach ihrer Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft (GU) oder in eine dezentrale Unterkunft erhalten die Asylbewerber nach einigen Wochen/Monaten eine Einladung zu einer weiteren Befragung im Büro des BAMF in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung, wo sie zuerst untergebracht waren (Fahrtkosten zur Befragung siehe „Weitere Leistungen“ Seite 8).

In dieser Befragung werden die Asylbewerber intensiv zu den Gründen ihrer Flucht befragt; bei der Befragung wird vom BAMF ein amtlicher Dolmetscher hinzugezogen.

Eine Information zur Anhörung im Asylverfahren beim Bundesamt für Flüchtlinge in verschiedenen Sprachen kann im Internet unter <http://www.asyl.net/index.php?id=337> heruntergeladen werden. Die Anhörung ist das zentrale Element im gesamten Asylverfahren. Eine eingehende und individuelle Vorbereitung ist deshalb sehr wichtig. Die Asylsozialberatung der Caritas bereitet Flüchtlinge auf ihre Anhörung vor. Grundlegende und leicht verständliche Informationen über das Interview bietet ein Kurzfilm in verschiedenen Sprachen auf <http://www.asylindeutschland.de/>.

Residenzpflicht

Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet nach der Einreise bis zu 6 Wochen, längstens bis zu 6 Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Antragsteller aus „sicheren“ Herkunftsstaaten müssen für das gesamte Asylverfahren in der Aufnahmeeinrichtung bleiben. Die Verpflichtung gilt bei Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ weiter bis zur Ausreise.

Die Residenzpflicht erlischt so lange nicht, wie die Verpflichtung besteht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Für Asylbewerber, die sich bereits **länger als drei Monate** gestattet in Deutschland aufhalten und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (s.u.) zu wohnen, gilt keine räumliche Aufenthaltsbeschränkung (Residenzpflicht) mehr; ihr Aufenthaltsbereich wird auf das gesamte Bundesgebiet erweitert.

Asylbewerber können also unbeschränkt in der Bundesrepublik **reisen**, ihr Wohnsitz bleibt jedoch bis zur Entscheidung über den Asylantrag die zugewiesene Unterkunft im Landkreis. Sie müssen auch sicherstellen, dass sie ihre Postsendungen (Vorladungen, Bescheide etc.) in angemessener Frist in Empfang nehmen können.

Die Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern auf den Regierungsbezirk Niederbayern und die angrenzenden Landkreise gilt im Einzelfall weiterhin, wenn der Asylbewerber rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen und diese Beschränkung durch die Ausländerbehörde angeordnet wurde.

In diesen Fällen muss ein Asylbewerber, der in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen möchte, einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen die Zieladresse angeben.

Wichtiger Hinweis: Ein auch nur besuchsweises Wohnen (Übernachten) in einer anderen als der dem Asylbewerber zugewiesenen staatl. Asylbewerberunterkunft (GU oder dezentral) ist nicht erlaubt; dies gilt im Übrigen für ganz Deutschland. In der Regel wird vom Betreiber dieser Unterkunft im Falle eines unberechtigten Übernachtens/Wohnens ein Hausverbot ausgesprochen. Bei Verstößen gegen dieses ausgesprochene Hausverbot wird in der Regel auch Strafanzeige erstattet.

Dublin-Verfahren

Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF zuerst, ob nach den Dublin-Vereinbarungen ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Asylbewerber auf dem Weg nach Deutschland bereits in einem anderen EU-Mitgliedsland einen Asylantrag (meist mit Abgabe der Fingerabdrücke) gestellt hat. Die Dublin-Abkommen beruhen auf der Annahme, dass in den Mitgliedsstaaten der EU annähernd gleiche rechtliche und soziale Verhältnisse herrschen. Stellt das BAMF fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt es ein Übernahmehersuchen/Wiederaufnahmehersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides.

Ein hiergegen eingelegter Eilantrag hat aufschiebende Wirkung. Die Überstellungsfrist wird gehemmt. Wenn der Bescheid bestandskräftig, bzw. rechtskräftig ist, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung (Abschiebung).

Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Strafhaft, kann sich diese Frist verlängern.

Ablehnung des Asylantrags

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ablehnt und eine Ausreisepflicht erlässt, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Wird der Asylantrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel dagegen einzulegen. Für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Ablehnung des Asylantrages sollte ein/e mit dem Asylrecht vertraute/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt werden (Hierfür benötigt der Anwalt eine Prozessvollmacht vom Asylbewerber).

Für die außergerichtliche Erstberatung beim Anwalt kann beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragt werden, die Kosten für die juristische Vertretung vor Gericht muss aus Eigenmitteln bestritten werden. Prozesskostenhilfe kann von einkommensschwachen Personen für Gerichtsverfahren beantragt werden, jedoch im Bereich des Asylrechts und bei strittigen Fragen des Ausländerrechts wird sie erfahrungsgemäß wegen mangelnder Erfolgsaussichten nur selten gewährt. Auch Mittel aus Rechtshilfefonds stehen nur sehr beschränkt zur Verfügung.

Ein Antrag auf Bewilligung einer Beratungshilfe kann online ausgefüllt und dann ausgedruckt werden: http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/agl1.pdf .

Asylverfahren

Abschiebung

Wird ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (z. B. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern), muss die Ausreise bis 7 Tage nach Erhalt des Bundesamtsbescheides erfolgen. Wird dieser Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betroffene innerhalb kurzer Zeit abgeschoben, sofern keine sonstigen Ausreisehindernisse bestehen (z. B. Reiseunfähigkeit, Passbeschaffung dauert länger, etc.).

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten verbleiben für die Dauer des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben.

Asylbewerber, deren Asylantrag aus anderen Gründen abgelehnt wurde, werden aufgefordert, Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bestandskraft der Bundesamtsentscheidung zu verlassen. Bei der Rückkehr kann die Zentrale Rückkehrberatung ZRB in Deggendorf (s. S. 18) Unterstützung leisten. Erfolgt die Ausreise per Flugzeug, muss die Fahrt zum Flughafen eigenständig oder mit Unterstützung von Ehrenamtlichen erfolgen.

Hat der abgelehnte Asylbewerber keine Ausweispapiere des Herkunftslandes, müssen diese bei der für das Herkunftsland zuständigen Botschaft beantragt werden. Solange diese Ausweispapiere nicht vorhanden sind, kann der abgelehnte Asylbewerber nicht abgeschoben werden. Weigert er sich, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, kann das Ausländeramt Zwangsmaßnahmen und Einschränkungen im Aufenthaltsstatus vornehmen, außerdem können Asylbewerberleistungen gekürzt und Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG gestrichen werden s. S. 9 und 12 des Handbuchs.

In einzelnen humanitären Notfällen können Helfer versuchen, die drohende Abschiebung eines Flüchtlings durch eine Petition beim Bayerischen Landtag abzuwenden.

Reichen Sie Ihre Petition schriftlich (als Brief oder als Fax) ein!
Bayerischer Landtag, Petitionsausschuss
Maximilianeum, 81627 München
Fax 0 89/41 26 17 68

Härtefallkommission

Im Petitionsverfahren können nur Lösungen innerhalb der geltenden rechtlichen Möglichkeiten gefunden werden. Sollte der Petitionsantrag scheitern, besteht die Möglichkeit, sich an die Härtefallkommissionen zu wenden mit der Bitte, den Fall des Migranten / der Migrantin in die Kommission einzubringen. Die Mitglieder der Kommission können in **einzelnen humanitären Notfällen** ein Ersuchen an den Innenminister in Bayern stellen. Voraussetzung sind in der Regel ein langjähriger Aufenthalt, gute Integration und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts.

Das Härtefallverfahren ist keine Fortsetzung eines Asylverfahrens mit anderen Mitteln. Wenn der Aufenthalt nach einem erfolglosen Asylverfahren beendet werden muss, genügt das allein nicht, um die für ein Härtefallersuchen geforderten dringenden humanitären oder persönlichen Gründe feststellen zu können.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3, 80539 München
Leiterin: Frau Danijela Karic
Tel.: 089 / 2192 2247 Fax: 089 / 2192 2207
* HFK_GS@stmi.bayern.de

Nähere Informationen zur Petition finden Sie unter
<https://www.bayern.landtag.de/info-service/petitionen/>

Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ablehnung des Asylantrags

Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder die wiederholte Ablehnung eines Folgeantrags hat nun zur Folge, dass vom BAMF in seiner Entscheidung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bis zu 1 Jahr ab dem Tag der Ausreise angeordnet wird (§ 11 Abs. 7 AufenthG). Im Falle der Abschiebung wird durch das BAMF ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bis zu 3 Jahren angeordnet (§ 11 Abs. 1, 7 AufenthG).

Außerdem wird nun bei einer Ausreise, die erst nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist erfolgt, ebenfalls ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den Zeitraum von 1 bis 3 Jahren verfügt (§ 11 Abs. 6 AufenthG) - ausgenommen es liegt eine unverschuldete Ausreiseverhinderung, ein Duldungsgrund oder nur eine geringfügige Fristüberschreitung vor.

Ansprechpartner in der Ausländerbehörde des Landratsamtes

Im Asylverfahren

Landratsamt Kelheim Ausländeramt
Hemauer Str. 48, 93309 Kelheim
Sachbearbeiter Thomas Rappl
Zi.Nr. 15 Tel. 09441/207-3210
✉ thomas.rappl@landkreis-kelheim.de

Nach der Anerkennung

Landratsamt Kelheim Ausländeramt
Hemauer Str. 48, 93309 Kelheim
Sachbearbeiter Dominik Urban
Zi.Nr. H 14 Tel. 09441/207-3212
✉ _dominik.urban@landkreis-kelheim.de

Asylverfahren

Aufenthaltsstatus

Je nach Aufenthaltsstatus haben Flüchtlinge unterschiedliche Rechte und Chancen bei den Sozialleistungen, bei der Arbeitssuche und im Hinblick auf eine Aufenthaltsperspektive. Der erste Blick gilt deshalb immer dem Ausweispapier des Betroffenen – hier die wichtigsten Regelungen im Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**):

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) oder § 25 (2) S.1 AufenthG Alternative 1 in einem blauen „GFK“-Pass:

Der/die Betreffende ist als Flüchtling anerkannt und hat weitgehende soziale Rechte.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) S.1 AufenthG Alternative 2:

Der/Die Betreffende ist als subsidiär Schutzberechtigte/r anerkannt, mit gegenüber GFK-Flüchtlingen in mancher Hinsicht verminderten Rechten.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG:

Für den/die Betreffende gilt ein nationales Abschiebungsverbot (z.B. wegen einer Erkrankung), die Rechtsposition ist noch etwas schwächer als bei den o.g. Gruppen.

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 oder 23 (1) oder 23 (2) AufenthG: Hier handelt es sich aktuell meist um Flüchtlinge, die aufgrund einer politischen Entscheidung ohne Asylverfahren nach Deutschland kommen durften, z.B. syrische Angehörige, Kontingentflüchtlinge.

Aufenthaltsgestattung bedeutet, dass ein Asylantrag registriert und noch keine endgültige Entscheidung darüber ergangen ist. Oft gibt es Beratungsbedarf. Wenn ein negativer Bescheid kommt, sind kurze Rechtsmittel-Fristen zu beachten!

Jemand mit **Duldung** ist grundsätzlich ausreisepflichtig und soll – sobald als möglich – abgeschoben werden. Ob und wann eine Abschiebung durchgeführt werden kann oder ob doch eine Chance auf ein Aufenthaltsrecht besteht, ist im Einzelfall zu klären.

Bitte beachten Sie, dass Personen, welche im Rahmen der Aufnahmeprogramme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten (sogenannter Familiennachzug) mit einem Visum der deutschen Auslandsvertretung einreisen, keine Asylbewerber sind und sich deren aufenthaltsrechtlicher Status nach anderen Kriterien als den hier geschilderten bestimmt. Für diesbezügliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ausländeramt.

Bleiberechtsregelung

Langjährig hier lebenden Geduldeten kann gem. § 25 b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik integriert haben.

Die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind v.a.:

- Aufenthalt in Deutschland seit 8 Jahren (bei häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern: 6 Jahre)
- Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit
- Deutschkenntnisse auf Niveau A 2
- Offenbarung der eigenen Identität und Vorlage eines Passes bzw. nachweisbares vergebliches Bemühen zur Passbeschaffung.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 b AufenthG wird versagt, wenn ein Ausweisungsinteresse gem. § 54 AufenthG besteht (z.B. wg. einer Straftat, einer Schleusertätigkeit etc.).

Gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden kann nach § 25a AufenthG bereits nach vier Jahren gestattetem oder geduldetem Aufenthalt und erfolgreichem Schulbesuch oder Erlangen eines Schulabschlusses in Deutschland erteilt werden. Der Antrag muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Sofern hier eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, kann dies zur Folge haben, dass auch für weitere Familienangehörige (Eltern und minderjährigen Geschwister) ggf. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Nach dem Asylverfahren

Rechte und Status bei positivem Ausgang des Asylverfahrens

	Asylberechtigter	Anerkannter Flüchtling	subsidiär Schutzberechtigter	Sonstige Abschiebeverbote
Rechtsgrundlage	§ 25 Absatz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthG	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthG	§ 25 Absatz 3 AufenthG
Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung	Fiktionsbescheinigung	Fiktionsbescheinigung	Duldung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre	3 Jahre	1 Jahr	1 Jahr
Erwerbstätigkeit	Gestattet	Gestattet	Gestattet	Beschäftigung gestattet, selbständige Tätigkeit nicht gestattet
Beschränkung des Wohnsitzes auf den Freistaat Bayern	Ja, für drei Jahre ab Anerkennung (bei Anerkennung ab 01.01.2016), Ausnahmen insbesondere bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Gilt auch für den Familiennachzug	Ja, für drei Jahre ab Anerkennung (bei Anerkennung ab 01.01.2016), Ausnahmen insbesondere bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Gilt auch für den Familiennachzug	Ja, für drei Jahre ab Anerkennung (bei Anerkennung ab 01.01.2016), Ausnahmen insbesondere bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Gilt auch für den Familiennachzug	Ja, Ausnahmen insbesondere bei gesichertem Lebensunterhalt
Aber Beschränkung des Wohnsitzes auf den Landkreis Kelheim oder einen bestimmten Ort	möglich	möglich	möglich	möglich
Teilnahme am Integrationskurs	ja	ja	ja	Auf Antrag beim BAMF oder bei einem Kursträger
Pass	Deutscher Passersatz	Deutscher Passersatz	Ausländer hat Pass des Heimatstaates zu beantragen	Ausländer hat Pass des Heimatstaates zu beantragen
Niederlassungserlaubnis möglich	Nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis Reduzierung auf 3 Jahre bei besonderer Integrationsleistung möglich	Nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis Reduzierung auf 3 Jahre bei besonderer Integrationsleistung möglich	Nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis	Nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis

Nach dem Asylverfahren

Anerkennung

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als **Asylberechtigten, Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigten** anerkennt oder **sonstige Abschiebungsverbote** feststellt, hat der Ausländer einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Eine sicherheitsrechtliche Befragung ist bei bestimmten Herkunftsländern bei jeder Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels wird dem Ausländer eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt

Nach Bescheiderteilung durch das BAMF erhält der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte eine Einladung zum Gesprächstermin beim Ausländeramt des Landratsamtes Kelheim und ein Antragsformular für die Bestellung des Passes. Zum ersten Termin muss ein biometrisches Passfoto mitgebracht werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip ausgestellt. Für die Beantragung des eAT ist eine persönliche Vorsprache nach **vorheriger Terminvereinbarung aller Antragsteller**, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, notwendig. Auf dem Chip des eAT werden Fingerabdrücke gespeichert, die nur vor Ort aufgenommen werden können.

Der Aufenthaltstitel wird bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt. Sobald die Bundesdruckerei dem Landratsamt den eAT zugesandt hat, erhält der Ausländer ein Anschreiben mit einem Termin für die Abholung des eAT.

Der Anerkennungsbescheid ist unverzüglich dem Amt für soziale Angelegenheiten vorzulegen.

Wohnsitzbeschränkung

Wohnsitzbeschränkung bei anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten auf den Freistaat Bayern seit 01.01.2016

Wenn eine Person nach dem 01.01.2016 als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt oder ihr nach dem 01.01.2016 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, ist diese Person gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG für 3 Jahre zur Wohnsitznahme im Freistaat Bayern verpflichtet. Dazu wird diesem Personenkreis zum Aufenthaltstitel ein Zusatzblatt mit einer entsprechenden befristeten Auflage ausgestellt. Dieses Zusatzblatt stellt eine Ergänzung zum elektronischen Aufenthaltstitel dar und ist deshalb zwingend mit dem elektronischen Aufenthaltstitel mitzuführen. Diese Wohnsitzverpflichtung gilt auch für den Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen.

Sofern der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte oder einer seiner Familienangehörigen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, wird keine Wohnsitzverpflichtung verfügt bzw. es kann die Aufhebung dieser Wohnsitzverpflichtung beantragt werden. In diesem Falle müssen der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Wohnsitzverpflichtung auf einen Landkreis bzw. Ort

Nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG können anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte durch die Regierung von Niederbayern verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort zu wohnen. Wenn der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte eine solche Verpflichtung von der Regierung von Niederbayern erhält, muss er bitte unverzüglich zur Eintragung der Verpflichtung auf dem Zusatzblatt in der Ausländerbehörde des Landratsamtes Kelheim vorsprechen.

Die Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzverpflichtung kann bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Kelheim beantragt werden, wenn der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte oder einer seiner Familienangehörigen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert oder ein begründeter Härtefall vorliegt. In diesem Falle müssen uns bitte entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ein Verstoß gegen die Wohnsitzbeschränkung auf den Freistaat Bayern bzw. Wohnsitzverpflichtung auf einen Landkreis bzw. Ort gemäß § 81 Abs. 3 Nrn. 2a und 2b AufenthG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Niederlassungserlaubnis

Erteilung an anerkannte Flüchtlinge

Eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG wird anerkannten Flüchtlingen nicht mehr voraussetzungslos erteilt.

Die Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn neben den weiteren erforderlichen Voraussetzungen seit der Asylantragstellung 5 Jahre vergangen sind. Diese Zeit kann sich auf 3 Jahre nach Asylantragstellung reduzieren, wenn besondere Integrationsleistungen (u.a. Sprachkenntnisse Level C 1) nachgewiesen werden.

Erteilung an subsidiär Schutzberechtigte

Hier kann nach 5 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis und dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

Bei subsidiär Schutzberechtigten wird gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG voraussichtlich bis 16. März 2018 kein Familiennachzug gewährt .

Nach dem Asylverfahren

Hartz IV/ AIG II

Der anerkannte Flüchtling kann beim für den Wohnort zuständigen Jobcenter sofort einen Antrag auf Leistungen stellen. Dazu muss zur Datenerfassung dort vorgesprochen werden (Dolmetscher mitbringen!) und der Flüchtling erhält einen Laufzettel. Bei diesem Termin erfolgt die Terminvergabe für zwei weitere Termine: zur Arbeitsvermittlung und für die Leistungsabteilung. Außerdem wird der Hauptantrag zur Gewährung von AIG II ausgehändigt, der dann beim Termin für die Leistungsabteilung ausgefüllt mitgebracht werden muss. Bis zum Termin der Leistungsabteilung muss ein Bankkonto eröffnet werden und eine schriftliche Wahlerklärung zu einer gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt werden (bei der Krankenkasse ist für die Versicherungskarte ein Passfoto erforderlich).

Plant der anerkannte Flüchtling, in einen anderen Landkreis zu verziehen, sollten die Leistungen des AIG II rechtzeitig im dort zuständigen Jobcenter beantragt werden.

Alle Antragsformulare zum Arbeitslosengeld II finden Sie auch im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/index.htm>

Kindergeld

Das Jobcenter rechnet bei seinen Leistungen das Kindergeld als Einkommen an. Da die Bearbeitungszeit für das Kindergeld 1—1,5 Monate dauert, sollten anerkannte Flüchtlinge mit Kindern sofort nach der Anerkennung einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse stellen. Sollte Kindergeld für rückwirkende Zeiträume in denen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden bewilligt werden ist dies im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich beim Amt für soziale Angelegenheiten im Landratsamt zu melden. Das Kindergeld wird als Einkommen für die bereits gewährten Leistungen angerechnet.

Alle Antragsformblätter finden Sie im Internet unter www.kindergeld.org

Die Anträge sind über die Gemeindeverwaltung (Bestätigung der Haushaltsbescheinigung) einzureichen bei der

Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

Wohngeld

Flüchtlinge, die über ein Arbeitseinkommen verfügen, können beim Landratsamt einen Antrag auf Wohngeld stellen. Empfänger von Leistungen des Jobcenters erhalten kein Wohngeld.

Der Wohngeldantrag finden Sie im Internet unter

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/978091781416>

Führerschein

Asylbewerber dürfen bereits nach wenigen Monaten arbeiten. Doch auf dem Land sind die Arbeitswege weit. Ohne Führerschein ist es schwer, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Nach Beschwerden erleichtert nun das bayerische Innenministerium Asylbewerbern ohne gültige Personalpapiere den Weg zum Führerschein. Anders als bisher dürfen die Behörden jetzt auf die Vorlage von Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass verzichten, wenn sie Asylbewerbern einen Führerschein ausstellen. Stattdessen kann ein sogenannter Reiseausweis als Ersatzpapier genügen. Bitte im Einzelfall in der Führerscheinstelle nachfragen.

Ansprechpartner

Landratsamt Kelheim - Führerscheinstelle

Andreas Tremmel

Zi.Nr. 4 Tel. 09441/207-3400

✉ andreas.tremmel@landkreis-kelheim.de

Betreuungsgeld

Das Bayerische Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) sieht einen nahtlosen Übergang von der Bundes- zur Landesleistung vor. Der Antrag wird den Eltern unaufgefordert an die der Eltern-geldstelle bekannte Anschrift zugesandt, wenn sie in Bayern wohnen und Elterngeld bezogen haben. Die Versendung erfolgt circa sechs Wochen vor Beginn des möglichen Bayerischen Betreuungsgeldanspruchs. In der Regel beginnt der Anspruch im 15. Lebensmonat des Kindes. Hartz IV- Empfänger, die die Voraussetzungen zur Gewährung des Betreuungsgeldes erfüllen, müssen dies auch beantragen, obwohl das Betreuungsgeld bis zu einem kleinen Betrag auf die ALG-Leistungen angerechnet wird.

Elterngeld und Landeserziehungsgeld

Hinweise zum Elterngeld und zum Landeserziehungsgeld finden Sie im Internet beim Zentrum Bayern Familie und Soziales unter <http://www.zbfs.bayern.de/#>

Wohnung

Werden nach Abschluss des Asylverfahrens weiter Sozialleistungen (z.B. Hartz IV) bezogen, **kann** eine **Wohnsitzbeschränkung** für den Landkreis Kelheim ausgesprochen werden, d.h. der Betroffene kann nicht in einen anderen Landkreis, Regierungsbezirk oder ein anderes Bundesland verziehen (es sei denn, diese haben dem Umzug zugestimmt).

Kann der Betroffene seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten (eine Unterschreitung des erforderlichen Verdienstes von 10 % gilt trotzdem als ausreichend!), gilt diese Wohnsitzbeschränkung nicht.

Eine Wohnsitzbeschränkung kann z.B. gestrichen werden, wenn der Umzug zur Herstellung einer familiären Gemeinschaft (z.B. Ehegatten, Eltern mit minderjährigen Kindern) notwendig wird, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Nach Abschluss des Asylverfahrens kann der Betroffene nicht mehr weiter in der Asylbewerberunterkunft wohnen. Es wird erwartet, dass nach angemessener Frist eine eigene der Familiengröße angemessene Wohnunterkunft angemietet wird. Flüchtlinge sind zwar verpflichtet die Unterkunft zu verlassen, können - wenn keine eigene Wohnung gefunden wird - derzeit noch in der Unterkunft bleiben.

Kosten der sog. „Fehlbeleger“ gehören auch zu den Kosten der Unterkunft im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern. Bei eigenem Einkommen bzw. Hartz-IV-Anspruch fallen Gebühren an, die in § 22 DVAsyl zumindest für Gemeinschaftsunterkünfte geregelt sind. Ob diese auch für dezentrale Unterkünfte in der Höhe gelten, ist noch nicht abschließend bekannt. So lange kein Gebührenbescheid erlassen worden ist, ist noch nichts zu zahlen.

Werden Leistungen vom Jobcenter bezogen, sind folgende Mietpreise für angemieteten Wohnraum maximal angemessen (ab 1.1.2017):

	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	jede weitere Pers
qm	45 – 50	60 – 65	75	90	105	+ 15
Angemessener Mietpreis	343 €	416 €	495 €	578 €	660 €	+78 €
Angemessener Mietpreis für Abensberg/ Kelheim/Mainburg	386 €	468 €	557 €	650 €	743 €	+89 €
Angemessener Mietpreis für Bad Abbach/ Neustadt Do.	429 €	520€	619 €	722 €	825 €	+100 €
Heizkostenzuschuss	60 €	80 €	100 €	120 €	140 €	+ 20 €

Nach dem Asylverfahren

Alle anderen Nebenkosten (Strom, Telefon, etc...) werden nicht extra berechnet sondern sind aus dem angemessenen Mietpreis zu bezahlen. Eine Kautionszahlung kann durch das Jobcenter übernommen werden. Es werden 2 Monatskaltmieten übernommen und auf ein Kautionskonto einbezahlt.

Sollte eine Wohnung gefunden werden, muss zunächst vom Vermieter eine Mietbescheinigung ausgefüllt werden. Anhand dieser Mietbescheinigung entscheidet das Jobcenter, ob das Mietverhältnis angemessen ist. Erst dann kann ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Wenn mehrere Personen zusammen in eine Wohnung ziehen möchten (WG), so ist dies möglich, wenn es sich um eine gleichgeschlechtliche Wohngemeinschaft handelt.

Anerkennung von Zeugnissen und Berufsausbildungen

Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sind eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen zuständig. Die richtige zu finden ist manchmal nicht ganz leicht.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland. Hierzu gehören schulische und berufliche sowie Hochschulqualifikationen. Für Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus.

Die nationalen Bildungssysteme sind sehr unterschiedlich. Für viele Länder ergeben sich daher Besonderheiten, die Sie bei der Antragstellung beachten müssen. Auf der Internetseite <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html> sind für verschiedene Länder die einzureichenden Unterlagen beschrieben.

Ein Antrag auf Zeugnisbewertung kann online ausgefüllt werden <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung-hochschulqualifikationen/zeugnisbewertung1.html> Die Erstaussstellung kostet 200 € . Hilfreich könnte auch diese Internetadresse sein: <http://anabin.kmk.org/>

Zur Suche nach den richtigen Ansprechpartnern für die Anerkennung einer ausländischen Berufsausbildung, ist die Internetpräsenz www.erkennung-in-deutschland.de evtl. sehr hilfreich.

Dem Verein Tür an Tür: <http://www.tuerantuer.de> kann man Zeugnisse und Diplome senden und erfährt dann, wer für die Anerkennung zuständig ist und welche Schritte man einleiten muss. (z.B. Übersetzung und Beglaubigung der Zeugnisse, D-Niveau B2, Kontakt bei Behörden). Gerade für Ehrenamtliche ist dieser Kontakt sehr wertvoll, da alle Lösungsmöglichkeiten individuell aufgezeigt werden oder mitgeteilt wird, wenn ein Diplom etc. nicht anerkannt werden kann.

Die Anerkennung von Berufsabschlüssen ist natürlich auch im Beratungsgespräch bei der Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein Thema. Ist die Anerkennung notwendig bzw. erhöhen sich die Integrationschancen durch die Anerkennung im Einzelfall, beteiligt sich die Agentur evtl. auch an den entstehenden Kosten. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Vermittlungsfachkraft.

Übersetzung von Zeugnissen /Diplomen

Mit ausländischen Bildungsnachweisen wie Schulzeugnisse, Studienbescheinigungen oder Hochschuldiplomen ist es für Flüchtlinge möglich, in Ausbildungen, Schulen und Hochschulen einzutreten, wenn Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen. Diese Bildungsnachweise müssen jedoch amtlich übersetzt werden.

Verdächtige Übersetzer findet man am besten unter www.justiz-dolmetscher.de/suche.jsp Englisch- oder französischsprachige Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.

Familiennachzug

Das Recht, Ehepartner oder Kinder aus dem Fluchtland nachkommen zu lassen, haben derzeit nur anerkannte Flüchtlinge.

Subsidiär Schutzberechtigten (bis 16. März 2018 ist hier der Familiennachzug ausgesetzt), Asylsuchenden und Geduldeten ist dieser Familiennachzug **nicht erlaubt**.

Nach dem Anerkennungsbescheid durch das BAMF beginnt eine **3-monatige Frist** für die Antragsstellung zum Familiennachzug.

Der Visa-Antrag ist an die Botschaft zu richten, an die sich auch die Familienmitglieder wenden können (das ist von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt davon ab, wo sich die Familien derzeit aufhalten bzw. welche Botschaft sie erreichen können).

Die Antragsformulare findet man auf den Homepages der jeweiligen Botschaften.

Da die Wartezeiten auf einen Visitermin bei den Botschaften sehr lange sind, ist es wichtig schnellstmöglich einen Antrag auf Fristwahrung zu stellen, um die Dreimonatsfrist zu wahren. Zur Wahrung der Dreimonatsfrist muss eine Fristwahrungsanzeige verfasst werden. Danach können in Ruhe alle Dokumente beschafft werden und ein Termin bei der jeweiligen Botschaft vereinbart werden.

Für den Antrag werden weiterhin folgende Dokumente jeweils in Kopie benötigt: Anerkennungsbescheid vom BAMF, Pass, Geburts- und Heiratsurkunde (für alle nachzuholenden Familienmitglieder), Aufenthaltserlaubnis. Deutsche Sprachkenntnisse müssen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG für den Familiennachzug zu einem anerkannten Flüchtling nicht nachgewiesen werden.

Der Ablauf des Familiennachzugs gliedert sich im Großen und Ganzen in zwei Bereiche:

Der betreffende Flüchtling muss von hier aus einen Antrag (wie oben beschrieben) an die Botschaft in dem betreffenden Land stellen.

Die Familienmitglieder müssen versuchen, in die für sie zu erreichenden Botschaften zu gelangen und dort einen Termin zu vereinbaren

Das bedeutet, dass auch diejenigen, die bis jetzt noch keine Anerkennung vom BAMF bekommen haben, bereits tätig werden können. Zum einen können bereits alle notwendigen Unterlagen (Geburts- und Heiratsurkunde) zusammengestellt werden und zum anderen muss versucht werden die Familien bereits jetzt in die Nähe einer Botschaft zu bekommen, damit sie dort so schnell wie möglich einen Termin vereinbaren können.

Viele Infos finden Sie auf den Internet-Seiten der Deutschen Botschaft im jeweiligen Land.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland hat ein Webportal zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten eingerichtet. Es ist abrufbar unter <https://familyreunion-syria.diplo.de/>.

Das Portal kann auf Deutsch, Englisch und Arabisch angezeigt werden. Es enthält eine Funktion zur Stellung der fristwahrenden Anzeige, von der sich das Auswärtige Amt eine spürbare Entlastung der Auslandsvertretungen wie auch der Ausländerbehörden verspricht.

Arbeit

Arbeitsgenehmigung für Asylbewerber

Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, (nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.15 jetzt bis zu 6 Monate) darf ein Asylbewerber keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Sofern die Arbeitsagentur zustimmt, können Asylbewerber anschließend eine Beschäftigung ausüben. Danach haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber muss ein Formular ausfüllen und beim Ausländeramt abgeben. Die Bundesagentur für Arbeit unterzieht den Antrag einer Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung und fällt innerhalb von 2-3 Wochen eine Entscheidung.

Nach dem absoluten Beschäftigungsverbot während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung ist Asylbewerbern und Geduldeten künftig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten gestattet, ohne vorherige Prüfung, ob ein Vorrang von deutschen oder Bewerbern aus EU-Mitgliedstaaten besteht.

Asylbewerber dürfen nach 15-monatigem gestattetem Aufenthalt in Deutschland auch bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigt werden (das gilt nicht für Geduldete!). Dazu muss ebenfalls ein Antrag auf Arbeitsgenehmigung beim Ausländeramt gestellt werden.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen. Nach 4 Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt. **Eine Arbeitsaufnahme muss unverzüglich beim Sozialamt gemeldet werden.**

Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen dem Amt für soziale Angelegenheiten vorgelegt werden. Das monatliche Arbeitseinkommen des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen. Dem Asylbewerber wird jedoch ein Freibetrag eingeräumt, welcher 25 % des Einkommens beträgt, dabei aber höchstens 50 % der Höhe des maßgeblichen Betrags zur Deckung des Existenzminimums umfassen darf. Möglicherweise sind Unterkunftsgebühren für die Asylbewerberunterkunft zu entrichten. Zustimmungsfrei sind Praktika, Berufsausbildungen und Freiwilligendienste.

Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Asylbewerber können vor Ablauf des 3-monatigen Arbeitsverbots Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern annehmen, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 € je Stunde ausgezahlt. Hier gilt die Beschränkung der Arbeitserlaubnis in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts nicht (s. Arbeitsgenehmigung für Asylbewerber).

Die Arbeiten müssen zumutbar sein (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen), d.h. der Asylbewerber muss insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, diese Arbeiten zu verrichten. Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit muss zumindest die stundenweise Ausübung zulassen, ein Volleinsatz der Arbeitskraft soll nicht erfolgen. Die Arbeitszeit sollte 20 Std./Woche nicht überschreiten. Dieses öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnis begründet keine Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung.

Vor Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit haben die staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger das Amt für soziale Angelegenheiten über den geplanten Beginn zu verständigen, da der Asylbewerber mit Bescheid zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit verpflichtet wird.

Angebote der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit möchte Asylbewerber/-innen beim Einstieg in das Arbeitsleben unterstützen. Das Angebot umfasst u.a. die Beratung über den regionalen Arbeitsmarkt, die Vermittlung in geeignete Arbeitsstellen, sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Asylbewerber/-innen und Geduldete im Asylverfahren.

Für die Teilnahme an den Kursen sind Deutschkenntnisse auf A1-Niveau zwingend erforderlich. Es findet vorab ein Sprachtest (schriftlich und mündlich) durch den jeweiligen Bildungsträger statt. Die Maßnahmen dauern bis zu 6 Monate und beinhalten jeweils einen berufsbezogenen Sprachunterricht (Zielniveau: A2), eine berufsfachliche Grundqualifizierung (je nach Angebot unterschiedlich z.B. im Metallbereich, im Hotel-u. Gaststättenbereich, o.ä.) und ein betriebliches Praktikum.

Interessierte Asylbewerber/-innen können sich bei der Agentur für Arbeit anmelden und erhalten nach Erfassung der persönlichen Daten einen Beratungstermin bei der zuständigen Vermittlungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.

Ansprechpartner

Agentur für Arbeit Kelheim

Lederergasse 2b

93309 Kelheim

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Für Interessenten aus den Orten Mainburg, Elsendorf, Aiglsbach, Attenhofen und Volkerschwand ist die Agentur für Arbeit in Mainburg zuständig.

Agentur für Arbeit Mainburg

Am Graben 10

84048 Mainburg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag jeweils 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ausbildung

Praktikum

Asylbewerber dürfen ein zeitlich befristetes Praktikum absolvieren. Das Amt für soziale Angelegenheiten muss **vorab** über die Tätigkeit und den Beginn informiert sein. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Praktikumsgeber sowie Nachweise über die Höhe einer evtl. Vergütung müssen unverzüglich dem Amt für soziale Angelegenheiten vorgelegt werden.

Praktika sind zur Orientierung auf eine Berufsausbildung oder ein Studium von einer Länge bis zu drei Monaten zustimmungsfrei. Personen mit einer Duldung können bereits vom ersten Tag des Aufenthalts und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten Aufenthalt ohne Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung durch die Bundesagentur ein solches Praktikum beginnen.

Ausbildung

Die Aufnahme einer Ausbildung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, hier ist die Änderung der Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde ausreichend. Die Aufnahme jeglicher Arbeits- bzw. Ausbildungsstellen ist dem Amt für soziale Angelegenheiten rechtzeitig zu melden und die Nachweise über die Vergütung vorzulegen.

Studium

An immer mehr deutschen Universitäten bekommen Flüchtlinge die Chance, ein Studium aufzunehmen - auch wenn ihnen die notwendigen Dokumente dafür fehlen. Sie müssen natürlich über die dazu erforderlichen Qualifikationen und über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Die Hochschulen bieten meist studienvorbereitende Deutschkurse an.

Flüchtlinge können für ein Studium Leistungen nach dem BAföG in der Regel dann bekommen, wenn sie ein von der Ausbildung unabhängiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen. Darüber hinaus ist ein BAföG-Antrag auch für Menschen mit Migrationshintergrund mit einer „Duldung“ möglich – allerdings erst nach einer ununterbrochenen Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland von vier Jahren.

Weitere Infos gibt die Broschüre „Förderung und Beratung für Zugewanderte in Studium, Abitur und Spracherwerb“

www.bildungsberatung-gfh.de/images/Broschuere_Foerderung_2015.pdf

Förderung von Müttern mit Migrationshintergrund

Mit dem Programm „Stark im Beruf“ (Internetadresse www.starkimberuf.de) werden Flüchtlingsfrauen mit Kindern auf ihrem Weg zu einer beruflichen Qualifikation gefördert.

Ansprechpartner

bfz gGmbH Regensburg
Donaustauer Str. 115, 93059 Regensburg,
Tel. 0941/4020733,
Claudia Baudouin
✉ baudouin.claudia@r.bfz.de

Asylsozialberatung

Caritas Kreisverband für den Landkreis Kelheim e.V.
Pfarrhofgasse 1, 93309 Kelheim
Stefan Killian
Tel.: 09441/5007-57 Fax: 09441/5007-19
s.killian@caritas-kelheim.de
www.caritas-kelheim.de

Lisa Vischer
Tel.: 0151/61716101
l.vischer@caritas-kelheim.de

Die Asylsozialberatung hilft Flüchtlingen in allen sozialen und rechtlichen Fragestellungen während des Asylverfahrens. Sie vermittelt Informationen und berät über Rechte und Pflichten im behördlichen Verfahren, klärt über die Situation in Deutschland auf, bietet eine Orientierungshilfe für Alltagsprobleme und vermittelt bei Bedarf zu spezialisierte Fachdienste und/oder Einrichtungen. So unterstützt die Asylberatung u.a. bei der Erläuterung von Bescheiden, beim Ausfüllen von Anträgen, bei finanziellen Angelegenheiten oder der Vorbereitung auf die Anhörung. Auch Ehrenamtliche können sich mit Fachfragen an die Beratungsstelle wenden.

Migrationsberatung (für die Zeit nach der Anerkennung)

BRK- Kreisverband Kelheim
nördlicher Landkreis Kelheim: BRK-Servicebüro Abensberg, Edelhardgasse 9, 93326 Abensberg
Ansprechpartnerin: Julia Seidel
Tel. 09443/9925247 Fax. 09443/ 99 26 39 ✉ seidel@kvkelheim.brk.de

Südlicher Landkreis Kelheim: Freisinger Str. 20, 84048 Mainburg
Tel. 49(0)8751-867820 Fax: +49(0)8751-867813 ✉ Jumaa-Hijazi@kvkelheim.brk.de
www.kvkelheim.brk.de

Sprechzeiten: Montag 9 - 11 Uhr, Mittwoch 13 - 15 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Landratsamt Kelheim

Büro für Gleichstellung, Senioren und Ehrenamt

Gabi Schmid
Schloßweg 3, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-1040
✉ gabi.schmid@landkreis-kelheim.de

Die Ehrenamtsstelle steht Ihnen in allen Fragen rund um die ehrenamtliche Betreuung von Asylbewerbern als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie veranstaltet regelmäßig Fortbildungen für ehrenamtliche Unterstützer von Asylbewerbern.

Katholische Erwachsenenbildung KEB Landkreis Kelheim

Gregor Tautz
Max-Bronold-Str. 10, 93326 Abensberg Tel. 09443/9184224
✉ gtautz@kirche-bayern.de

Die KEB organisiert für ehrenamtliche Unterstützer von Asylbewerbern regelmäßig Fortbildungen.

Jugendmigrationsdienst Landshut –Bereich Kelheim-

Constanze Kreipl Sozialpädagogin (B.A.)
Kath. Jugendsozialwerk München e. V. in Landshut
Marienburger Straße 7-9, 84028 Landshut Tel: -0157/39042108 Fax: 0871/92343-25
✉ constanze.kreipl@kjsw.de www.kjsw-landshut.de

Der Jugendmigrationsdienst unterstützt Jugendliche Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren bei der Integration (z.B. bei persönlichen Problemen, Bewerbungen für Praktika oder Ausbildung, Ausfüllen von Formularen und bei Familienzusammenführungen).

Ehrenamtliche Arbeit

Allgemeines

Für Asylbewerber und Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land. Sie kennen unsere Kultur nicht und sie wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben organisiert ist und auch nicht wie manche unserer Verhaltensregeln aussehen. Hier ist es wichtig, durch wohlwollende Begegnung ein Kennenlernen der deutschen Kultur zu ermöglichen. Diese Begegnungen können auf vielfältige Weise gestaltet werden.

Kommen Flüchtlinge und Asylbewerber neu in einen Ort, können beispielsweise bei einem gemeinsamen Spaziergang die örtlichen Gegebenheiten und die Infrastruktur bekanntgemacht werden. Sie können in Gruppen und zu Festen der Gemeinde eingeladen werden. Die persönliche Begegnung und das Kennenlernen kann für beide Seiten sehr bereichernd sein. Durch gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen, Handarbeiten, Musik oder Sport können sich Familien, Jugendliche und Erwachsene näher kennenlernen.

In vielen Helferkreisen haben sich Patenschaften bewährt. Eine Person aus dem Helferkreis kümmert sich jeweils um eine Familie oder um mehrere Flüchtlinge. Entscheidend ist dabei, dass es gelingt, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Patenschaften sind eine Möglichkeit, Flüchtlinge beim Ankommen und beim sich Zurechtfinden zu unterstützen. Ehrenamtliche und Flüchtlinge bilden Tandems und gehen die Bewältigung des Alltags, die Orientierung in fremder Kultur, Gesellschaft und Sprache gemeinsam an.

Die Arbeit mit Flüchtlingen ist anspruchsvoll. Viele der Flüchtlinge haben Schreckliches erlebt und ihre Heimat verloren. Begegnen Sie den Menschen mit Respekt und sprechen Sie sie auf Augenhöhe an. Erkennen Sie Ihre eigenen Vorurteile und versuchen Sie, sich damit auseinanderzusetzen (z.B. bei Verschleierung von Frauen oder Erziehungsmethoden, die von Ihren Überzeugungen abweichen). Auch wenn die Situation in den Unterkünften nicht der Ihrer eigenen Häuslichkeit entspricht, versuchen Sie, sich darauf einzulassen und anleitend aber nicht maßregelnd einzugreifen. Für die Flüchtlinge ist es wichtig, so angenommen zu werden, wie sie sind, mit allen ihren kulturellen und persönlichen Eigenschaften.

Beim Umgang mit Kindern sind besondere Aufmerksamkeit und die Bereitschaft gefordert, sich auf die Notwendigkeiten des grenzachtenden Umgangs einzulassen.

Die Arbeit mit Flüchtlingen erfordert viel Empathie für deren leidvolle Erfahrungen und ein starkes Einfühlungsvermögen. Bei aller Hilfsbereitschaft ist bei der Unterstützung der Flüchtlinge jedoch ein bestimmtes Maß an Sachlichkeit anzuraten, um Frustrationen vorzubeugen. Trotz all Ihres Verständnisses für die Fluchtgründe und Ihres Mitgefühls für die Flüchtlinge wird es immer wieder vorkommen, dass Ihre Unterstützung nicht so wertgeschätzt wird, wie Sie sich das vorstellen oder dass von Ihnen intensiv betreute und geschätzte Asylsuchende Deutschland trotz Ihrer Bemühungen wieder verlassen müssen.

Mitgliedschaft in BLSV-Vereinen

Wenn sich örtliche Vereine den Flüchtlingen öffnen, können sie Orte für unkomplizierte Begegnungen sein. Deshalb haben viele Vereine bereits spezielle Sportangebote für Flüchtlinge und Asylbewerber angeboten. Damit durch dieses Engagement nicht auch noch zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Vereine zukommen, übernimmt der BLSV die kompletten Kosten für eine pauschale Sportversicherung aller Flüchtlinge und Asylbewerber, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen. Die Versicherung ist gültig für alle BLSV-Mitgliedsvereine. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden im Rahmen der aktuellen Sportversicherung, die der BLSV für seine Vereine mit der ARAG abgeschlossen hat. Wichtigstes Gebot ist dabei die unbürokratische Abwicklung. Die teilnehmenden Personen müssen dem BLSV nicht gemeldet werden. Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen keinen Mitgliedsstatus für diese Versicherung.

Infektionsschutz in der Unterkunft

Bei der ehrenamtlichen Betreuung der Asylbewerber besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da diese bei ihrer Ankunft in Deutschland nach § 62 Asylverfahrensgesetz auf übertragbare Krankheiten untersucht werden.

Alle ehrenamtlichen Helfer in Asylbewerberheimen sollten jedoch ihren Impfschutz überprüfen.

Da seit Oktober 2013 in Syrien wieder Poliofälle (Kinderlähmung) aufgetreten sind, werden an neu ankommende Asylbewerber angehalten, sich und ihre Angehörigen gegen Polio impfen zu lassen.

Hin und wieder sind Fälle eines Krätzebefalls in Asylbewerberunterkünften aufgetreten. Die Übertragung erfolgt nur von Mensch zu Mensch durch engen Hautkontakt. Eine Übertragung über unbelebte Gegenstände (Türklinken etc.) ist unwahrscheinlich.

Die Behandlung der Krätze erfolgt durch die Anwendung von Salben und muss jedoch in Gemeinschaftsunterkünften bei allen Bewohnern **zur gleichen Zeit** erfolgen.

Auf den Seiten <http://medi-bild.de/hauptseiten/Materialien.html> können bebilderte Infos zu verschiedenen medizinischen oder hygienischen Themen (z.B. Krätze, Kopfläuse, Toilettenbenutzung etc.) in den verschiedensten Sprachen finden.

Hausordnung

Wenn nicht bereits geschehen, sollte für jede Asylbewerberunterkunft eine Hausordnung erstellt werden. Diese regelt z.B. Ruhezeiten, den Umgang mit dem Inventar, Besuchsregelungen u.v.m.

Selbstschutz

Die Zahl der Asylsuchenden steigt kontinuierlich und die Bereitschaft ist groß, helfen zu wollen. Es gibt jedoch viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Dies kann zum Beispiel in der Asylverfahrensbegleitung, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, bei Traumatisierung, Schulproblemen, Schuldenproblemen oder Suchtverhalten der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, oder bei Auseinandersetzungen in der Unterkunft stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

Zögern Sie nicht, sich bei Unsicherheiten in Fragen der Betreuung von Asylbewerbern Unterstützung zu holen. Als Ansprechpartner sind in erster Linie die Asylsozialberatung der Caritas und die Ehrenamtsstelle im Landratsamt zu nennen. Ehrenamtliche erhalten hier Unterstützung, Begleitung und wenn nötig Vermittlung zu anderen Institutionen.

Bei handgreiflichen Auseinandersetzungen in der Unterkunft ist in jedem Fall die örtliche Polizeidienststelle zu informieren. Um Überlastungen zu vermeiden, sollten Sie sich von Anfang an Grenzen im zeitlichen Umfang ihres ehrenamtlichen Engagements setzen.

Ehrenamtliche Arbeit

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Für ehrenamtliche Unterstützer von Asylbewerbern besteht die Möglichkeit sich einer Organisation (z.B. Caritas oder Nachbarschaftshilfen) anzuschließen. Für das ehrenamtliche Engagement besteht je nach Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gruppierungen ein Versicherungsschutz für Haftpflicht- und Unfallschäden.

Ehrenamtliche sind unfallversichert:

- a) als Mitglied eines Vereins - **über den Verein**,
- b) in einer kirchlichen (oder anderer Träger) Einrichtung, - **über den Träger**
- c) im Auftrag einer Kommune - **über die gesetzliche Unfallversicherung**,
- d) in einer losen Gruppierung (Helferkreise) - **über die Bayer. Ehrenamtsversicherung**.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Unfallschäden versichert, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf dem Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und Einsatzort entstehen (sogenannte Wegeunfälle). Kleine Umwege oder Unterbrechungen auf dem Hinweg zum ehrenamtlichen Einsatz oder Rückweg vom ehrenamtlichen Einsatz sind versicherungsmäßig nicht mit abgedeckt! Fahrten zum Einkaufen etc. sollten daher nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgenommen werden!

Grundsätzlich gilt wie bei allen Schäden: Derjenige, der den Schaden verursacht hat, ist verantwortlich, d.h. er zahlt bzw. seine Versicherung. Ein Problem kann sich ergeben, wenn der Schadenverursacher nicht zahlen kann bzw. bei ihm nichts zu holen ist (und keine Versicherung besteht). Das ist leider nicht nur bei etwa 30 % der deutschen Bevölkerung so (insbesondere bei Sozialleistungsempfängern), sondern i.d.R. auch bei Asylbewerbern. Daraus folgt: Erleidet ein Ehrenamtlicher im Rahmen der Betreuung eines Asylbewerbers einen Schaden, springt **nicht** der Freistaat Bayern ein. Der Geschädigte muss sich selbst um seine Schadensregulierung kümmern.

Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen:

Jeder sollte eine private Haftpflichtversicherung haben, auch ehrenamtlich Tätige! Überprüfen Sie (oder fragen Sie bei der Versicherung nach), ob der Vertrag „Ehrenamtliches Engagement“ einschließt. Lassen Sie sich dies in Zweifelsfällen von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen! Wichtig hier: die Haftpflichtversicherung springt sogar dann ein, wenn der Ehrenamtliche grob fahrlässig gehandelt hat. Nur wenn der Ehrenamtliche mit Vorsatz einen Schaden anrichtet, zahlt sie nicht.

Eine Haftpflichtversicherung haftet nicht für Vermögensschäden: hier würde vielmehr eine sogenannte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung greifen. Je stärker der Aufgabenbereich des Ehrenamtlichen mit vermögensrechtlichen Fragen bzw. Verantwortlichkeiten verbunden ist (z.B. Schatzmeister), umso mehr ist der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu empfehlen!

Ehrenamtliche, die keine private Haftpflichtversicherung haben, müssen für Schäden, die sie verursachen, selbst aufkommen.

Aber: Ehrenamtliche sind auch über den Verein oder den Träger der Einrichtung, in der sie sich engagieren, über die Kommune, auf deren Ansprache hin sie sich engagieren oder aber über die Bayerische Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert.

Bei Vereinen sollte darauf geachtet werden, dass das entsprechende Risiko über eine Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt wird. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass die entsprechende Person und der jeweilige Tätigkeitsbereich im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt sind.

Wenn Sie mit Ihrem Auto während der Ausübung Ihrer Tätigkeit einen Unfall haben:

Mitfahrer – auch Asylbewerber – und außerhalb des Kfz Geschädigte sind bei Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Man braucht keine zusätzliche Insassenversicherung. Für Schäden am eigenen Auto muss man -wenn man keine Vollkasko- Versicherung hat- selbst aufkommen. Gegebenenfalls muss man hier auch mit einer Höherstufung in seiner Versicherung rechnen. Über eine „Dienstreiserahmenversicherung“ könnte man eigene Schäden und die Höherstufung absichern. Diese Dienstreiserahmenversicherungen haben jedoch nur die wenigsten Vereine und Initiativen. Fragen Sie nach!

Supervision

Der Caritasverband für die Diözese Regensburg bietet im Landkreis Kelheim für ehrenamtliche Unterstützer der Asylbewerber Supervision an.

Ansprechpartnerin

Caritasverband Regensburg

Christina Engl, Tel. (vormittags) 0941/5021 143, ✉ c.engl@caritas-regensburg.de

Gewaltschutz für Frauen und Kinder in Gemeinschaftsunterkünften

Die Zahl der Flüchtlinge, die bei uns Schutz und Zuflucht suchen steigt immer noch an. Es steht derzeit nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung, um besonders alleinstehenden Frauen adäquat unterzubringen. Alleinstehende Frauen und Kinder sind besonders vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Der Paritätische Gesamtverband hat deshalb Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept herausgegeben.

Die Empfehlungen des Paritätischen Gesamtverbands sind können unter www.migration.paritaet.org heruntergeladen werden.

Plakate mit Informationen zu Grundrechten von Frauen, Männern und Kindern können in 14 Sprachen unter www.darmstadt.de/index.php?id=5765 heruntergeladen werden.

Notizen

Dieses Handbuch wurde von der Ehrenamtsstelle des Landkreises Kelheim in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch Asyl im Landkreis Kelheim zusammengestellt.

© Landratsamt Kelheim
Büro für Gleichstellung, Senioren und Ehrenamt
Gabi Schmid
Donaupark 12, 93309 Kelheim
Tel. 09441/207-1040
www.landkreis-kelheim.de
gabi.schmid@landkreis-kelheim.de

